



Jugendordnung

des Schönberger Turn- und Sportvereins von 1863

Die Jugendordnung des Schönberger Turn- und Sportvereins von 1863 e.V. regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb gemäß § 7 der Vereinssatzung kein Stimmrecht haben.

Sie gewährt der Jugend des Vereins im Rahmen der Vereinssatzung ein Leben nach eigener Ordnung und soll zur Mitverantwortung anregen.

§ 1

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, sowie den im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern des Vereins.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl eines Jugendwartes
 - b) Wahl von 5 Jugendsprechern
 - c) Beratung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen
 - d) Vorschläge zur Vereinsgestaltung
3. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart. Bis zu dessen Wahl leitet der I. Vorsitzende die Versammlung
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie hat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden.

Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören der Vereinsjugendwart als Vorsitzender, die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen sowie die Jugendsprecher an.
2. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a) Innerhalb der Vereinsjugend das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.
 - b) Gemeinsame Belange zu beraten und die Interessen der Jugendlichen aufeinander abzustimmen.
 - c) Koordinierung der Jugendversammlung im Verein
 - d) Planung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen.
 - e) Veranstaltungen des Vereins auf Wunsch des erweiterten Vorstandes zu unterstützen.
 - f) Kulturelle Betätigung der Jugendlichen anzuregen, sowie den Besuch kultureller und allgemeinbildender Veranstaltungen zu ermöglichen.
 - g) Unterstützung des Vereinsjugendwartes.

§ 3

Vereinsjugendwart

1. Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Koordinierung der Vereinsjugend.
 - b) die überfachliche Jugendarbeit
 - c) die Vertretung der Jugend im Vorstand und im erweiterten Vorstand
 - d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege, sowie überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins im allgemeinen um Jugendangelegenheiten handelt.
2. Im Verhinderungsfall vertritt ein Mitglied des Jugendvorstandes den Vereinsjugendwart. In Angelegenheiten des Abs. 1 d kann auch ein anderes Vorstandsmitglied den Vereinsjugendwart vertreten.
3. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

§ 4

Abteilungsjugendwart

1. Der Abteilungsjugendwart ist Ansprechpartner für alle Belange der Jugendlichen in der Abteilung.
2. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendlichen und den in der Abteilung tätigen Mitarbeitern der jeweiligen Abteilung gewählt.
3. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

§ 5

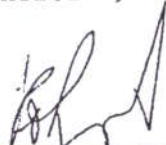
Kassenführung

Eine eigene Kassenführung besteht nicht. Die Jugendabteilungen verfügen über die ihr zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

§ 6

Vereinssatzung und Inkrafttreten

1. Soweit diese Jugendordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung sinngemäß.
2. Diese Jugendordnung beruft sich auf §§ 3 (2) und 5 (4 - 6) der Vereinssatzung und tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.
3. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. März 1989 wurden § 3 Abs.1 c) und § 3 Abs.2 geändert.



-Vereinsjugendwart-



-I. Vorsitzender-